

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/11/11 93/18/0503

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.11.1993

#### Index

19/05 Menschenrechte 41/02 Passrecht Fremdenrecht 60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

#### Norm

AusIBG §4;

FrG 1993 §19;

FrG 1993 §26;

MRK Art8 Abs2;

### Rechtssatz

Das Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung für einen Fremden und seine Beteiligung an einer GmbH sind nicht als relevant dergestalt zu werten, daß durch die Aufrechterhaltung eines Aufenthaltsverbotes in das Privatleben des Fremden eingegriffen würde.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180503.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$